

Lieferbedingungen für Blumenarrangements

1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

(2) Für kurzfristige Bestellungen (vier Werktagetage vor Messebeginn oder während der Veranstaltungslaufzeit) kann ein Mehraufwand in Höhe 25 % des des Netto-Warenwertes berechnet werden. Kurzfristige Bestellungen sind von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr sowie Samstag zwischen 8.00 und 14.00 Uhr möglich. Diese Aufträge sind von einer Stornierung ausgeschlossen.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Die Flora ist vielfältig. Bitte beachten Sie daher, dass ein geliefertes Blumenarrangement in natura etwas anders aussehen kann als die Abbildungen der Fotos im Shop für Ausstellerservices. Das zeigt, dass jedes Blumenarrangement frisch und individuell gebunden wird. Unser Lieferant bemüht sich, die Floristik in der Anmutung so nah wie möglich an der Fotovorlage zu halten.

(2) Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet nicht für Schäden und Folgeschäden aufgrund von Verzögerungen oder Lieferschwierigkeiten, es sei denn, sie sind grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder der Liefertermin ist ausdrücklich verbindlich zugesagt.

(3) Die Messe Frankfurt Venue GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sich witterungsbedingt Lieferhindernisse ergeben können, wenn nämlich eine Anlieferung von frischen Blumenarrangements ohne Schädigungen nicht möglich ist. In diesem Fall können auch zugesicherte Liefertermine nicht eingehalten werden, ggf. kann eine Ersatzlieferung vereinbart werden, eine Haftung hierfür seitens der Messe Frankfurt Venue GmbH besteht nicht.

(4) Zugesagte Lieferungen kann die Messe Frankfurt Venue GmbH stornieren, sofern am Liefertag nicht alle fälligen Rechnungsbeträge bezahlt sind oder gegen den Aussteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden und er nicht Vorkasse leistet.

(5) Wartezeiten von über 30 Minuten, die der Aussteller zu verantworten hat, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Eigentums- und Urheberrechte/Eigentumsvorbehalt

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich alle Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte an den Angebotsunterlagen sowie an sonstigen Unterlagen, Mustern etc., die im Rahmen der Vertragsanbahnung bzw. zur Durchführung des Vertrages in den Herrschaftsbereich des Ausstellers gelangen, vor. Sie dürfen ohne Genehmigung des Rechtsinhabers weder weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht werden (auch nicht teilweise); sie sind auf Aufforderung und nach Auftragsbeendigung unverzüglich herauszugeben.

(2) Soweit die Messe Frankfurt Venue GmbH Waren an den Aussteller liefert, die dieser gekauft hat, behält sie sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Zwischen den Vertragsparteien wird mit Bestellung und Auftragserteilung ein bedingtes Besitzmittlungs-verhältnis vereinbart. Soweit der Aussteller im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Zahlungen leistet, erlischt der Eigentumsvorbehalt im Falle der Überweisung mit Gutschrift der zu zahlenden Summe, im Falle der Zahlung mit Verrechnungsscheck 14 Tage nach Einreichung des Schecks durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bei seiner Bank.

(3) Die Auslieferung der von Ihnen bestellten Blumenarrangements erfolgt nach Wunsch, im Rahmen der unter Absatz 1, Pkt. 2 genannten Zeiten. Wird der Empfänger nicht angetroffen und können die Blumenarrangements nicht an einen Dritten übergeben werden, wird der Kurier*in mit dem Besteller Kontakt aufnehmen. Aus diesem Grunde ist es zwingend notwendig, dass der Besteller beim Bestellvorgang seinen eigenen Namen oder den Namen einer Kontaktperson sowie eine aktuelle Mobilfunknummer hinterlegt. Die Kosten einer vom Kunden beauftragten zweiten Auslieferung sind vom Besteller zu tragen.

4. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen vor Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Parteien verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten. Sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste.

(5) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. EUR 50,- zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

5. Rücktritt des Bestellers

Der Besteller kann von einem Auftrag für Blumenarrangements mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Messe Frankfurt Venue GmbH bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – begonnen wurde. Die Mitteilung der Messe Frankfurt Venue GmbH, wonach die vorgenannten Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen bereits begonnener Leistungserbringung nicht vorliegen, ist bindend. Der Messe Frankfurt Venue GmbH obliegt in diesen Fällen insbesondere nicht der Nachweis über eine bereits begonnene Leistungserbringung zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offensteht.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, Kälte, unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurde bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

7. Haftung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

8. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.